

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 144 (1978)
Heft: 2

Artikel: Militärgerichtliches Verfahren
Autor: Wyder, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärgerichtliches Verfahren

Oberst i Gst Theodor Wyder

Das Verfahren

Dienstverweigerer begehen eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Handlung; sie haben sich gemäß Artikel 81 MStG zu verantworten und werden vom zuständigen Divisionsgericht beurteilt².

Es werden die verschiedenen Arten der Militärgerichte beschrieben. Das «außerordentliche Militärgericht» und die «Territorialgerichte» sollen abgeschafft werden. Im besonderen wird auf Dienstverweigerer eingegangen.

Einleitung

Die verfassungsmäßige Grundlage der Militärgerichtsbarkeit ist im Artikel 20 BV zu finden, wonach die Gesetzgebung über das Heereswesen Sache des Bundes ist. Artikel 64^{bis} BV bestimmt zudem, daß der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts ermächtigt ist. Im Laufe der Zeit treten in der Öffentlichkeit immer wieder Stimmen auf mit dem **Postulat der Abschaffung der Militärjustiz**, zum mindesten in Friedenszeiten, und der **Überweisung** der erfolgten Straffälle in der Armee **an die bürgerlichen Gerichte**. Diese und ähnliche Vorstöße fielen bei Parlament und Volk jeweils auf unfruchtbaren Boden. Die Anpassung des Militärstrafgesetzes an das bürgerliche Strafgesetz folgte jeder Gesetzesrevision.

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes hatte am 30. August 1971 eine Studienkommission von sechzehn Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für die Änderung des Militärstrafgesetzes und der Militärgerichtsordnung bestellt. Das Resultat dieser Studienkommission ist einstimmig; die Abschaffung der Militärjustiz kommt auch für Friedenszeiten nicht in Frage.

Die Militärgerichte

Die Militärgerichte unterteilen sich in die Divisions- und Territorialgerichte, das Militärkassationsgericht und das außerordentliche Militärgericht¹.

In den zwölf **Divisionsgerichten** führt ein Großrichter den Vorsitz. Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes gehören ferner sechs Richter (drei

Offiziere, drei Unteroffiziere oder Soldaten), ein Auditor und ein Gerichtsschreiber. Für den Zuständigkeitsbereich der Divisionsgerichte gilt der Gerichtsstand der Zugehörigkeit gemäß Einteilung, in allen anderen Fällen Gerichtsstand des Ortes der Begehung. Die zehn **Territorialgerichte** sind gleich wie die Divisionsgerichte organisiert und treten im Falle aktiven Dienstes in Tätigkeit. Sie sind zuständig gemäß Ort der Begehung der strafbaren Handlung, sofern es sich nicht um Militärpersonen handelt. Sie sind auch für die Beurteilung strafbarer Handlungen internierter Militärpersonen zuständig.

Das **Militärkassationsgericht** besteht aus einem Vorsitzenden (Obersten) und vier Richtern (Offizieren), die juristisch gebildet sind und auch Justizoffiziere sein können. Zudem sind ihm der Obergericht und ein Gerichtsschreiber beigegeben. Das Militärkassationsgericht trifft Entscheidungen über Kassationsbegehren gegen Urteile der Divisionsgerichte und der Territorialgerichte.

Das **außerordentliche Militärgericht** wird von Fall zu Fall von der Bundesversammlung gewählt und besteht aus drei Justizoffizieren (Obersten) und vier Offizieren (Korpskommandanten oder Divisionären). Auch diesem Gericht sind der Obergericht und ein Gerichtsschreiber beigegeben. Seiner Beurteilung sind unterstellt: der Oberbefehlshaber der Armee, der Generalstabschef, die Korpskommandanten und die Stabschefs, die Divisionäre, die übrigen Heereseinheitskommandanten und die Waffenchefs.

Sind andere Militärpersonen mitbeteiligt, so werden auch diese durch das außerordentliche Militärgericht beurteilt.

Die Einleitung des Verfahrens kann beim **Dienstverweigerer ohne vorläufige Beweisaufnahme erfolgen**, und die zuständige Instanz kann sofort die Voruntersuchung verfügen. Der Untersuchungsrichter soll versuchen, auf dem Wege der Belehrung die Sinnesänderung des Beschuldigten zu erreichen, und macht ihn insbesondere auf die Möglichkeit der Dienstleistung ohne Waffen (Sanität) aufmerksam, sofern es sich um einen Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handelt. Es ist nämlich nicht so, daß jeder Dienstverweigerer stur an seiner Auffassung festhält, sondern es könnten Fälle erwähnt werden, wo es einem geschickten Feldprediger gelungen ist, den Mann davon zu überzeugen, daß das, was für Hunderttausende von Schweizern, die auch gute Christen sind, eine selbstverständliche Pflicht ist, auch von dem betreffenden Sektierer getragen und erfüllt werden kann. Im weiteren muß es schon für den Untersuchungsrichter das Hauptanliegen sein, mit allen Mitteln festzustellen, ob die Gründe der Dienstverweigerung tatsächlich Gewissensgründe sind oder ob diese nur vorgetäuscht werden. Geistliche oder andere Vertrauenspersonen aus der Umgebung des Beschuldigten dürften ihm hierfür wertvolle Angaben machen. Die Voruntersuchung hat den Zweck, festzustellen, ob der Beschuldigte außer Verfolgung (Änderung seiner Einstellung) gesetzt werden kann oder ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Nach Abschluß der Voruntersuchung tritt der Auditor in den Dienst und verfügt, je nach Vorhandensein der Dienstverweigerung, die Eröffnung des Hauptverfahrens und Überweisung des Beschuldigten an das Divisionsgericht, oder er übergibt die Akten mit seinem Antrag dem Obergericht zum Entscheid, die Vollziehung geschieht wieder durch den Auditor. In der Hauptverhandlung vertritt der Auditor die Anklage. Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger beigegeben, so wird ein solcher vom Großrichter aus den rechtskundigen Offizieren der Division ernannt. Die Hauptverhandlungen sind öffentlich und erfolgen in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie des Auditors und des Gerichtsschreibers.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bezüglich des Strafverfahrens wie ein anderer Rechtsbrecher behandelt wird; es muß jedoch erwähnt werden, daß die vorläufige Beweisaufnahme fast immer dahinfällt und die Voruntersuchung sehr ausgiebig betrieben wird.

Die Rechtsmittel

1. Allgemein

Als Rechtsmittel kennt die Militärstrafgerichtsordnung Beschwerde, Kassation und Revision.

Die **Begnadigung** ist kein Rechtsmittel, da das Recht zur Begnadigung nicht von einem Gericht, sondern von der höchsten Vollziehungs- beziehungsweise Militärgewalt ausgeübt wird. Es liegt auch nicht in der Natur des Dienstverweigerers, obschon er es könnte, vom Recht der Begnadigung Gebrauch zu machen. Die Publizität der Fälle würde an Aktualität einbüßen, und der eigens hochgespielte Glorienschein eines modernen Martyriums für einen verurteilten Dienstverweigerer könnte seinen Zweck nicht erfüllen. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die im Strafverfahren vorgesehenen Rechtsmittel auch im Verfahren nach Artikel 81 MStG zulässig sind.

2. Die Beschwerde

Sie ist zulässig gegen Amtshandlungen und wegen Versäumnisses des Untersuchungsrichters. Wie in jedem anderen Verfahren, so kann auch im Verfahren für Dienstverweigerung in gleicher Weise gegen den Untersuchungsrichter Beschwerde geführt werden. Die Anwendbarkeit der Artikel 182 bis 186 MStGO steht daher außer Zweifel.

3. Die Kassation

Sie findet gegen Urteile der Divisions- und der Territorialgerichte statt, womit die Zulässigkeit der Kassation für das außerordentliche Militärgericht ausgeschlossen ist. Die Kassation bei einer Verurteilung wegen Dienstverweigerung kann gemäß Artikel 188 MStGO angemeldet werden wegen Verletzung materieller Rechtsnormen (Ziffer 1) oder als Folge der Nichtbeachtung prozessualer Rechtsätze (Ziffern 2 bis 7).

4. Die Revision

Im Gegensatz zu Beschwerde und Kassation kann die Revision als außer-

ordentliches Rechtsmittel bezeichnet werden und von Verurteilten, nach dessen Tode von seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, von seinen Geschwistern sowie von seiner Witwe, auf Grund neuer, für die Verteidigung erheblicher Tatsachen oder Beweismittel verlangt werden. Sie kann auch Anwendung für das Urteil des außerordentlichen Militärgerichtes finden. Das Kassationsgericht hat nach Einholung eines Berichtes des Obergerichtes über das Revisionsbegehren zu entscheiden und es bei Annahme der Akten dem zuständigen Militärgerichte mit dem Auftrag zu erneuter Verhandlung zu überweisen.

Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, daß unsere **Divisionsgerichte von einer einzigartigen Objektivität geprägt** sind, und dies nicht zuletzt aus den truppennahen Richtern, die im Gericht sitzen. Die ausgewogenen militärfachlichen und juristischen Kenntnisse der Richter führen zu einer Gerichtskapazität von höchster Qualität. Der Wahlmodus der Richter geschieht im Zusammenwirken mit den Heereseinheitskommandanten und den kantonalen Militärbehörden. Die Ernennung erfolgt durch den Bundesrat. Die effektive Mitwirkung einer Mehrheit von Organen bei der Wahlvorbereitung vermeidet jede Abhängigkeit des Gewählten vom Wahlorgan und verhindert eine unsachliche Auslese.

Gleichzeitig ist die Wahl durch den Bundesrat eine **Gewähr für die Unabhängigkeit der Militärgerichte** gegenüber den Kommandostellen der Armee. Durch die demokratische Zusammensetzung der Militärgerichte – es sind Kollegialgerichte – ist eine Klassenjustiz verunmöglicht. Für den Wehrmann, gleich welchen Grades, ist für die Strafzumessung allein die Vorschrift von Artikel 44 MStG maßgebend, der wie Artikel 63 StGB verlangt, daß die Strafe nach dem Verschulden des Täters zuzumessen ist und daß auch die persönlichen Verhältnisse (Intelligenz und Ausbildungsgrad), das Vorleben, die Beweggründe und die militärische Führung des Schuldigen zu berücksichtigen sind.

Anmerkungen

¹Gemäß Resultat der Studienkommission vom 30. August 1971 soll das außerordentliche Militärgericht abgeschafft werden. Dieses Gericht wird mit den heutigen rechtsstaatlichen Grundsätzen als nicht mehr vereinbar erklärt, da sich die

Stellung dieses Gerichts demjenigen eines Ausnahmegerichtes nähert. Jeder Angehörige der Armee soll sich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Grad vor einem ordentlichen Militärgericht verantworten müssen. – Die Territorialgerichte sollen ebenfalls abgeschafft und ihre Mitglieder in den bestehenden Divisionsgerichten integriert werden, da jene Gerichte nur im Falle der allgemeinen Mobilmachung in Tätigkeit treten, sofern der Bundesrat nichts anderes beschließt. Außerordentlichen Zuwachs von Fällen kann durch Schaffung von zusätzlichen selbständigen Abteilungen begegnet werden. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, daß in Zeiten erhöhter Spannung grundsätzlich die gleiche Besetzung wie in Friedenszeiten beibehalten werden kann und die Mitglieder der Gerichte eingespielt und mit der Rechtsprechung bestens vertraut sind.

²Die Frage der Ausklammerung der Dienstverweigerung aus der Militärgerichtsbarkeit wurde von der Studienkommission eingehend geprüft. Darauf konnte in Anbetracht des mit der Münchener Initiative zusammenhängenden Fragenkomplexes nicht näher eingetreten werden. In diesem Zusammenhang ist lediglich darauf hinzuweisen, daß die Praxis der Divisionsgerichte bezüglich der Beurteilung der Dienstverweigerung aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot konstant ist. ■

Sonderdrucke der ASMZ

Um der überaus großen Nachfrage genügen zu können, wurde eine dritte Auflage von **«Menschenführung im Militär»** gedruckt. Unentbehrlich für jeden Offizier, der die modernen Gesichtspunkte und Hinweise der militärischen Menschenführung kennenlernen und praktizieren will.

Sodann **«Artillerie in Ost und West»**, eine Gesamtdarstellung der heutigen Artilleriegeschütze in Wort und Bild. Nicht nur für Artilleristen interessant, sondern auch für alle kombattanten Truppenführer.

Die Sonderdrucke können bezogen werden bei Verlag ASMZ, Huber & Co, 8500 Frauenfeld. Preis pro Heft Fr. 1.50 (inkl. Porto). ewe

Werbung in OS 1978

Diese Ausgabe der ASMZ wurde besonders für junge Offiziere konzipiert und in einer erhöhten Auflage für die Werbung von Offiziersaspiranten in OS zum Beitritt in eine Offiziersgesellschaft gedruckt.

Werbematerial (Prospekt über SOG sowie diese Ausgabe ASMZ) kann in der nötigen Anzahl bei dem Verlag ASMZ, Huber & Co. AG, 8500 Frauenfeld, bestellt werden. Für die OS Sommer/Herbst dürfte voraussichtlich die Tonbildschau SOG zur Verfügung stehen. Nähere Angaben darüber später. ewe